



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0297-III/9/b/2016

Wien, am 11. April 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2016 unter der Zahl 8344/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Durchgriffsrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Zur Anwendung des Durchgriffsrechts gelangt es nur bei Vorliegen sämtlicher im Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (BGBl. I Nr. 120/2015) normierten Voraussetzungen. Als Voraussetzung für die Anwendung des Durchgriffsrechts ist gesetzlich festgelegt, dass grundsätzlich Grundstücke in Gemeinden zu nutzen sind, die den Gemeinderichtwert in der Höhe von 1,5 % der Wohnbevölkerung nicht erfüllen.

**Zu Frage 2:**

Bei der Berechnung der Gemeindequote werden jene hilfs- und schutzbedürftigen Fremden berücksichtigt, die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG sind. Dazu zählen auch Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner



